

Reglement Jokertage

Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Reglement der Gemeinde Henggart

1. Die beiden Jokertage können einzeln oder aufeinanderfolgend bezogen werden.
2. Findet am betreffenden Tag nur halbtags Unterricht statt, wird trotzdem ein ganzer Jokertag verrechnet. Halbe Jokertage können grundsätzlich nicht bezogen werden.
3. Jokertage können nicht aufs nächste Schuljahr übertragen werden. Ende Schuljahr verfallen die nicht bezogenen Jokertage.
4. Die Jokertage können an besonderen schulischen Anlässen nicht bezogen werden:

Für alle Kindergarten- und Schulkinder:

Elternbesuchstage, Spiel- und Sporttag, Schulsilvester, Begrüssung Erstklässler und Kindergartenkinder (erster Tag nach den Sommerferien) und Verabschiedung der Sechstklässler und Kindergartenkinder (letzter Tag vor den Sommerferien)

Für alle Schulkinder:

Gipfeltreff und Flohmi

Für die betreffenden Klassen:

Projektwochen, Klassenlager und individuelle Klasseenaktivitäten

5. Findet am betreffenden Tag eine Lernkontrolle statt, muss diese auf Verlangen der Lehrperson nachgeholt werden.
6. Die Eltern tragen die Verantwortung, dass sich ihr Kind über den verpassten Stoff informiert und diesen nachholt.
7. Der Bezug von Jokertagen muss mindestens **zwei Schulwochen** vor dem betreffenden Termin durch das vorgegebene Formular „Mitteilung zum Bezug von Jokertagen“ den Lehrpersonen mitgeteilt werden. Während den Schulferien und an schulfreien Tagen können keine Jokertagformulare bezogen und eingereicht werden.



Das Formular „Mitteilung zum Bezug von Jokertagen“ erhalten Sie bei der Schulverwaltung oder kann auf der Homepage (www.primarschule-henggart) abgerufen werden.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson Ihres Kindes.

Lehrerteam und Schulleitung

18. November 2009